

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Markus Bachmann
Telefon 041 349 12 90
Telefax 041 349 14 80
E-Mail markus.bachmann@horw.ch

10. März 2016

**Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2016-656 von Ruth Strässle-Erismann, FDP,
und Mitunterzeichnenden: Drohnenflug entlang der Seestrasse**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Februar 2016 ist von Ruth Strässle-Erismann, FDP, und Mitunterzeichnende folgende dringliche Interpellation eingereicht worden:

"Das Schweizer Fernsehen berichtete am Montag, 22. Februar in der Infosendung 10vor10 über den Drohneneinsatz der Gemeinde Horw. Einen Tag zuvor hat bereits die NLZ einen Bericht über das Thema Drohnenflug entlang der Seestrasse abgedruckt.

Die Seestrasse gehört unbestritten zu den schönsten Wohnlagen der Gemeinde Horw. Diese Strasse ist jedoch immer wieder im Fokus. 2012 war die Heckenhöhe das Thema, Durchgangsverkehr ein Dauerthema trotz Fahrverbot, Sperrung der Strasse wegen Erdbeben, jetzt das Thema Drohnen und in der näheren Zukunft die Neugestaltung der ganzen Seestrasse"

1. Im Grundsatz ist es wichtig, dass die Gemeinde wegen unerlaubten Bauten aktiv wird und die Einhaltung des geltenden BZR (Bau- und Zonenreglement) kontrolliert und durchsetzt. Hinweise zu unerlaubten Tätigkeiten kommen aus verschiedenen Quellen.
 - a) Wie wurde bis anhin auf diese gemeldeten Vergehen reagiert?
 - b) In welcher zeitlichen Frist wurden jeweils diese Meldungen bearbeitet?
 - c) Durch welche Massnahmen hat die Gemeinde reagiert, wie sieht ein Ablaufplan aus?
 - d) Wie viele Vergehen wurden in den letzten zehn Jahren gemeldet, wie viele konnten auf gutem Weg gelöst werden, wie viele nicht und wie viele sind noch pendent?
2. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich die Gemeinde, um von den heutigen Grundeigentümern nachträglich Baubewilligungen für schon lange bestehende Bauten (ca. über 30 Jahre) zu verlangen?
3. Die Gemeinde beanstandet nicht bewilligte Bauten. Wieso ist es dann nötig kleinste Details zu erkennen, geben doch Google Maps und weitere Anbieter dafür genug gute Überblicke? Weitere fotografische Aufnahmen werden in verschiedentlichen Rhythmen - wie z.B. vom Kanton - erneuert. Wieso genügen diese Angaben nicht, um beim Verdachtsfall den persönlichen Kontakt zum Fehlbaren zu suchen?
4. Wie sieht das weitere Vorgehen nach einer Drohnenübung aus?
 - a) Wie viele Unterlagen, Baugesuche fehlen in der Kartei des Bauamtes?
 - b) Was wurde unternommen, um die noch fehlenden Unterlagen zu beschaffen?
 - c) Was erhofft sich die Gemeinde durch die Drohnenfotografie zu sehen?
 - d) Können Einzelfälle mit den Grundeigentümern nicht einfacher gelöst werden?
5. Wie wird sichergestellt, dass beim Fotografieren durch die Drohnen nicht weitere Grundeigentümer in ihrer Privatsphäre verletzt werden?
6. Ist unter dem Aspekt „Gleichbehandlung aller Grundeigentümer“ damit zu rechnen, dass durch die offensichtlich gute Qualität die Drohnenfotografie auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt wird?
 - a) Wie sind die rechtlichen Grundlagen (Gemeinde, Kanton, Bund) für die Gemeinde und den Bürger?
 - b) Wie reagiert die Gemeinde auf den Vorwurf eines Generalverdachts auf alle Grundeigentümer?
7. Gemäss Angaben der Zeitung (NLZ) wird versucht, dass bei der Ausführung **möglichst** keine Personen erkennbar sein sollten.
 - a) Was wird unternommen, dass überhaupt keine Personen auf den Fotos zu erkennen sind?
 - b) Wie und wann werden die Grundeigentümer informiert?
 - c) Wie sieht der zeitliche Ablauf dieser Drohnenfotografie aus?

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Vorgängig der Beantwortung der Fragen ist es uns ein Bedürfnis, auf den Hauptzweck der Aufnahmen hinzuweisen. Der Vorstoss erweckt den Anschein, dass die „Drohnenaufnahmen“ der Kontrolle und Überwachung dienen und dass dann gestützt auf die Auswertung dieser Aufnahmen fallweise gegen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgegangen werden soll. Im Vordergrund stehen für uns aber die Dokumentation der sich heute präsentierenden IST-Situation, um vor allem bei späteren „Anzeigen“ den Vorzustand mit dem Zustand zum Zeitpunkt der „Anzeige“ vergleichen zu können.

Weiter hat sich nach dem kleinen Medienrummel auch der kantonale Datenschutzbeauftragte eingeschaltet und zahlreiche Fragen gestellt und Unterlagen einverlangt. Der Datenschutzbeauftragte ist im Moment noch am Prüfen, hat aber keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die „Drohnenaufnahmen“ erhoben.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Im Grundsatz ist es wichtig, dass die Gemeinde wegen unerlaubten Bauten aktiv wird und die Einhaltung des geltenden BZR (Bau- und Zonenreglement) kontrolliert und durchsetzt. Hinweise zu unerlaubten Tätigkeiten kommen aus verschiedenen Quellen.

- a) Wie wurde bis anhin auf diese gemeldeten Vergehen reagiert?
Durchsicht der Baubewilligungsdossiers, Abklärungen mit der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons, Beizug allenfalls vorhandener Fotos, Nachfrage bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- b) In welcher zeitlichen Frist wurden jeweils diese Meldungen bearbeitet?
Sie werden innert wenigen Arbeitstagen in Angriff genommen, können sich aber je nach „Vorbelastung“ über eine lange Dauer dahinziehen.
- c) Durch welche Massnahmen hat die Gemeinde reagiert, wie sieht ein Ablaufplan aus?
Die Meldungen werden im Baukontrollgeschäftsprogramm, neuerdings auch im Geschäftsprogramm des Gemeinderats erfasst. Es gibt keinen standardisierten Bearbeitungsablauf, zu unterschiedlich sind die Meldungen (Bauten und Anlagen auf Privatgrund, Anlagen auf Seegrund, Eingriff in Bestockungen, etc.
- d) Wie viele Vergehen wurden in den letzten zehn Jahren gemeldet, wie viele konnten auf gutem Weg gelöst werden, wie viele nicht und wie viele sind noch pendent?
Es besteht keine diesbezügliche Statistik.

Zu 2. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich die Gemeinde, um von den heutigen Grundeigentümern nachträglich Baubewilligungen für schon lange bestehende Bauten (ca. über 30 Jahre) zu verlangen?

Grundsätzlich und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erstellung gilt für alle Bauten und baulichen Anlagen die gesetzliche Bewilligungspflicht (Art. 22 Raumplanungsgesetz). Auf die gesetzliche Bewilligungspflicht stützen wir unsere Aufforderungen an betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Einreichung nachträglicher Baugesuche. Etwas anderes ist die fragliche 30-Jahrefrist. Sie betrifft nicht die gesetzliche Bewilligungspflicht als solche, sondern die Frage, ob eine allenfalls unbewilligte und auch nachträglich nicht genehmigungsfähige Baute oder bauliche Anlage (auch) 30 Jahre nach ihrer unter Umständen „bewilligungslosen“ Realisierung zurückgebaut werden muss.

Dies vorausgeschickt, haben wir die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Bauten oder baulichen Anlagen, für welche keine Baubewilligungen bestehen, zur Eingabe eines Baugesuchs aufgefordert. Das Baugesuch ist Voraussetzung, dass überhaupt über solche Bauten und baulichen Anlagen entschieden werden kann. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Situationen. Es ist davon auszugehen, dass der für die Bauten und baulichen Anlagen ausserhalb der Bauzonen zuständige

Kanton keine Baubewilligung erteilen wird. Er wird die Gemeinde anweisen, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über die Wiederherstellung zu entscheiden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Bezug auf die Gutgläubigkeit i.d.R. davon ausgehen, dass eine Baute oder bauliche Anlage, welche seit mehr als 30 Jahren unverändert bestanden hat, weiterhin stehen gelassen werden kann. Darüber wird der Gemeinderat dann einzelfallweise, je nach den von den Gesuchstellern beigebrachten Belegen, zu entscheiden haben.

- Zu 3. Die Gemeinde beanstandet nicht bewilligte Bauten. Wieso ist es dann nötig kleinste Details zu erkennen, geben doch Google Maps und weitere Anbieter dafür genug gute Überblicke? Weitere fotografische Aufnahmen werden in verschiedenen Rhythmen - wie z.B. vom Kanton - erneuert. Wieso genügen diese Angaben nicht, um beim Verdachtsfall den persönlichen Kontakt zum Fehlbaren zu suchen?

Die bestehenden und bereits heute regelmässig in einem Mehrjahresturnus wiederholten Luftbilder des Kantons reichen für eine einigermaßen zuverlässige Objekterkennung am Boden nicht aus. Die Bilder der Seepolizei sind Uferansichten und sind für eine Objekterkennung am Boden nicht geeignet. Die klassische Vermessung aller bestehenden Objekte inkl. geschützter Bestockungen ist zu aufwendig.

- Zu 4. Wie sieht das weitere Vorgehen nach einer Drohnenübung aus?

- a) Wie viele Unterlagen, Baugesuche fehlen in der Kartei des Bauamtes?
Rund ein Dutzend.
- b) Was wurde unternommen, um die noch fehlenden Unterlagen zu beschaffen?
Bereits 2005 wurden die meisten Objekte zusammen mit einer Vertretung des Kantons mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern besichtigt. Die Arbeiten erfolgten parallel zum damals ebenfalls aufgegriffenen Vollzug des Aussichtsschutzes. In der Folge wurden einzelne Objekte entfernt. Mit der Weiterbearbeitung der verbleibenden Objekte wurde aber zugewartet, bis der Aussichtsschutz neu geregelt war.
- c) Was erhofft sich die Gemeinde durch die Drohnenfotografie zu sehen?
Die Aufnahmen werden nicht akribisch ausgewertet. Es geht primär darum, überhaupt und mit Blick in die Zukunft ein Kontrollinstrument zur Verfügung zu haben.
- d) Könnten Einzelfälle mit den Grundeigentümern nicht einfacher gelöst werden?
Wir haben bereits alle bekannten Einzelfälle in Arbeit. Zu beachten ist, dass die Bestimmungen der Uferschutzzone bezüglich Bauten und Anlagen und auch zum Schutz der Bestockung sehr streng sind. Die nun in Klärung befindlichen Bauten und Anlagen sind nicht als krasse Verstösse zu bezeichnen, trotzdem besteht aus Gründen der Gleichbehandlung und auch aus dem öffentlichen Interesse an intakten Ufern und der Befolgung der Gesetzgebung heraus, ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Einzelfälle.

- Zu 5. Wie wird sichergestellt, dass beim Fotografieren durch die Drohnen nicht weitere Grundeigentümer in ihrer Privatsphäre verletzt werden?

Wir fotografieren den Uferstreifen, wobei sich dieser Streifen und somit die Fotos nicht auf ein konkretes Metermass oder eine Zonenabgrenzung beziehen. In diesem Sinne wurde auch der Kreis der Angeschriebenen nicht allzu eng begrenzt. Sollten geschützte Daten wie Personen oder Kontrollschilder etc. auf den Fotos zu sehen und erkennbar sein, werden wir diese vor der Speicherung im System anonymisieren. Zudem werden die Aufnahmen weder veröffentlicht noch an private Dritte weitergegeben.

Zu 6. Ist unter dem Aspekt „Gleichbehandlung aller Grundeigentümer“ damit zu rechnen, dass durch die offensichtlich gute Qualität die Drohnenfotografie auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt wird?

- a) Wie sind die rechtlichen Grundlagen (Gemeinde, Kanton, Bund) für die Gemeinde und den Bürger?
Die Luftaufnahmen dienen der Baukontrolle. Diese umfasst nicht nur die Kontrolle der Ausführung von (bewilligten) baulichen Anlagen und Bauten und ihre „Abnahme“ i.S.v. § 203 PBG, sondern auch eine Kontrolle während der gesamten Lebensdauer der genehmigten baulichen Anlagen und Bauten (s. dazu: Berner, Luzerner Planungs- und Baurecht, Bern 2012, Rz 1060).
- b) Wie reagiert die Gemeinde auf den Vorwurf eines Generalverdachts auf alle Grundeigentümer?
Es besteht zurzeit kein Bedarf und daher auch keine Absicht nach weiteren Aufnahmen. Die Aufnahmen erfolgen, wie bereits dargelegt, primär zur Dokumentation des Zustands Februar 2016.

Zu 7. Gemäss Angaben der Zeitung (NLZ) wird versucht, dass bei der Ausführung **möglichst** keine Personen erkennbar sein sollten.

- a) Was wird unternommen, dass überhaupt **keine** Personen auf den Fotos zu erkennen sind?
Sollten geschützte Daten wie Personen oder Kontrollschilder etc. auf den Fotos zu sehen und erkennbar sein, werden wir diese vor der Speicherung im System anonymisieren. Zudem werden die Aufnahmen weder veröffentlicht noch an private Dritte weitergegeben.
- b) Wie und wann werden die Grundeigentümer informiert?
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit Schreiben vom 2. Februar 2016 über die Aufnahmen informiert worden. Mit dem Schreiben wurde angeboten, den Interessierten per E-Mail das Luftbild über ihr Grundstück zuzustellen. Bis heute haben 27 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Interesse mitgeteilt.
- c) Wie sieht der zeitliche Ablauf dieser Drohnenfotografie aus?
Die Senkrechtaufnahmen wurden am 18. und 19. Februar 2016 erstellt. Ergänzende Schrägaufnahmen vom See her auf Ufergrundstücke mit umfangreicher Bestockung sind noch in den nächsten zwei Woche mit einem Arbeitsaufwand von ½ Tag geplant. Wann die Aufnahmen erfolgen, muss infolge der Wetterabhängigkeit der Aufnahmen kurzfristig entschieden werden.

Freundliche Grüsse



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Versand: 15. März 2016